



Ärztammer News

Ärztammer Aktuell News vom 25. März 2020 – Weitere Updates zu COVID-19

» Weitere Updates zu COVID-19



TOP

Weitere Updates zu COVID-19

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

1. Koordinierung mit den Bezirkshauptmannschaften

Bei einigen Fragen ist es in den letzten Tagen zu unterschiedlichen Vorgangsweisen zwischen den Bezirkshauptmannschaften gekommen. Zu diesen Fragen gab es nunmehr eine Koordinierung unter den Bezirkshauptmannschaften wie folgt:

Quarantäne für Ärzte als Kontaktperson I

Ärzte, die Kontaktpersonen der Kategorie I zu bestätigten Corona-Infizierten sind (vor allem weil sie den Infizierten behandelt haben oder weil sie mit dem Infizierten im gemeinsamen Haushalt leben), werden nur dann in Quarantäne abgesondert, wenn sie sich beim Kontakt keiner entsprechenden Schutzausrüstung bedient haben. Die Anforderungen an die Schutzausrüstung wurden im Krisenstab abgestimmt und mit dem 1. Newsletter vom 25. März 2020 bekannt gegeben. Diese Anforderungen finden Sie zusammengefasst [hier](#). Erfolgte der Kontakt ohne Schutzausrüstung kann sich der Arzt gegenüber der BH darauf berufen, dass er Schlüsselperson ist, also zur Aufrechterhaltung der Versorgung notwendig ist. Die Bezirkshauptmannschaften werden dies bei niedergelassenen Ärzten allgemein akzeptieren. Ärzte, die zum Schlüsselpersonal zählen, können trotz ungeschütztem Kontakt mit bestätigten Infizierten weiter arbeiten. Sie sind dann zur Selbstüberwachung verpflichtet (zB durch zweimal tägliches Messen der Körpertemperatur) und zur sofortigen Selbstisolation bei Auftreten von respiratorischen Symptomen bzw COVID-19 Symptomen. Außerdem sind sie zur Einhaltung des größtmöglichen Schutzes verpflichtet, um das Infektionsrisiko zu reduzieren (etwa Verwendung einer Schutzmaske)!

Rückkehr aus der Quarantäne bei Ärzten

Bei der Rückkehr aus der Quarantäne ist zu unterscheiden:

- Die Absonderungsbescheide werden von den Bezirkshauptmannschaften von vornherein auf 14 Tage ausgestellt (sofern der Arzt überhaupt in Quarantäne genommen wird, siehe oben). Bleibt der Arzt symptomfrei, kann er nach Ablauf der 14 Tage wieder ärztlich tätig werden.
- Erkrankt der Arzt, so soll er sich nach Abklingen der Symptome bei der BH melden. Er bekommt dann die Freigabe zum Test. Der Arzt kann nach zweimaligem negativem Test (Durchführung im Abstand von 24 Stunden) wieder ärztlich tätig werden. Von Seiten der Behörden wird man sich bemühen, dass Testungen von Gesundheitspersonal möglichst rasch durchgeführt werden.

Rückkehr aus der Quarantäne bei Patienten, die nicht zum Schlüssel-, insbesondere Gesundheitspersonal zählen ("normaler" Patient)

- Die Absonderungsbescheide werden von den Bezirkshauptmannschaften von vornherein auf 14 Tage ausgestellt. Bleibt der Betroffene symptomfrei, endet die Absonderung nach Ablauf der 14 Tage.
- Ist der Betroffene erkrankt, wird die Absonderung von der Behörde auf der Grundlage einer ärztlichen Bestätigung der 48-stündigen Symptomfreiheit aufgehoben. Ein Muster für eine derartige Bestätigung finden Sie [hier](#). *Anmerkung dazu: Natürlich kann der Arzt nur die Angaben des Patienten bestätigen und haftet auch nicht darüber hinaus.*

2. Verrechnung telemedizinischer Leistungen ÖGK kleine Kassen bzw. Krankenfürsorgen

Während der Corona-Pandemie können sowohl bei der ÖGK, als auch bei den kleinen Kassen (BVAEB und SVS) bzw. auch den OÖ Krankenfürsorgen telemedizinische Leistungen erbracht und verrechnet werden. Im [beiliegenden Dokument](#) finden Sie eine Zusammenfassung dieser Leistungspositionen, aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Sozialversicherungsträgern bzw. Krankenfürsorgen.

3. Unterstützung von Wahlärztinnen und Wahlärzten

Von einigen Kolleginnen und Kollegen, die als Wahlärzte tätig sind, wurden die Äußerungen bezüglich Kassenhonorarakontierungen und Bemühungen zur Bewältigung von wirtschaftlichen Problemen bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten falsch interpretiert: Selbstverständlich galt diese Information auch den Wahlärztinnen und Wahlärzten - auch diese werden natürlich nicht auf der Strecke gelassen!

4. Äußerungen in der Öffentlichkeit

Wir dürfen nochmals darauf hinweisen, dass Äußerungen von Ärzten in der Öffentlichkeit natürlich zu Recht sehr ernst genommen werden. Wir dürfen daher ersuchen, mit derartigen Äußerungen sehr bedachtsam umzugehen, um keine unnötigen Verunsicherungen auszulösen.

5. Bitte um laufende Beachtung des Newsletters

Wir haben Ihnen seit Beginn der Corona-Krise täglich (manchmal sogar mehrmals am Tag) einen Newsletter zugesandt. Das liegt daran, dass sich das Vorgehen der Behörden auch laufend an geänderte Bedingungen anpassen muss und daher immer wieder Änderungen eintreten. Wir bitten Sie daher, diese Informationen auch zu beachten, bzw sich auf unserer [Homepage](#) und auf den dort genannten weiterführenden Links zu informieren. Wir bitten auch zu beachten, dass in Pandemiezeiten vieles durch behördliche Erlässe geregelt wird, die wir zu beachten haben und die tatsächlich auch zu einer Einschränkung der sonst üblichen individuellen ärztlichen Entscheidungsfreiheit führen können.

Kollegiale Grüße,

Dr. Peter Niedermoser, Präsident
 OMR Dr. Thomas Fiedler, Kurienobmann niedergelassene Ärzte
 OMR Dr. Wolfgang Ziegler, KO-Stv. niedergelassene Ärzte
 Dr. Harald Mayer, Kurienobmann angestellte Ärzte
 MR Dr. Claudia Westreicher, WahlärztInnenreferentin

Impressum:

Ärztammer für Oberösterreich, Dinghoferstraße 4, 4010 Linz
 Telefon: +43 (0) 732 77 83 71-0, Fax: +43 (0) 732 78 36 60-300

E-Mail: pr@aekoee.at Web: www.aekoee.at

[Ärztammer für OÖ auf facebook](#)

Falls Sie unsere Informationen nicht mehr erhalten wollen, dann klicken Sie bitte [hier](#)